

Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerhauses

- Neufassung 2019 -

1. Nutzungsberechtigung

Es können Vereine, Verbände sowie andere juristische Personen und Einzelpersonen die Räume/Säle des Bürgerhauses nutzen. Voraussetzung für die Raum-/ Saalvergabe ist, dass entweder ein Vertreter der juristischen Person in deren Namen oder eine private Person für alle aus der Raum-/Saalnutzung entstehenden Verpflichtungen haftet und einsteht.

2. Vergabe der Räume/Säle

Über die Vergabe der Räume/Säle entscheidet der Bürgermeister. Die Räume/Säle werden grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben. Bevorrechtigt vergeben werden die Räume/Säle an Vereine, Verbände, juristische Personen und Einzelpersonen aus der Schortens. Regelmäßig Vorrang genießen Veranstaltungen der Stadt.

3. Voraussetzungen und Bereitstellung von technischen Einrichtungen/ Dienstleistungen

Die Stadt schafft in einem angemessenen Rahmen mit eigenem Personal (Verwaltung, Technik, Hausmeister und Reinigung) die Voraussetzungen für jede mögliche Raumnutzung, so auch für die anschließende Wiederherrichtung und Reinigung der einzelnen Räume/Säle. Die technische Durchführung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Benutzers vom Personal des Bürgerhauses wird lediglich eine Einweisung in die Haustechnik gegeben. Im Einzelfall sind Sondervereinbarungen möglich.

Mögliche Sondervereinbarungen beinhalten die technischen Einrichtungen und Dienstleistungen und sind wie folgt zu vergüten:

- | | |
|--|--|
| - Bereitstellung von Mikrofonen, pro Stück: | 10,70 €/Nutzungstag bzw. |
| bei drahtlosen Geräten, pro Stück: | 32,10 €/Nutzungstag |
| - Nutzung des Konzertflügels bei
Veranstaltungen: | 107,00 €/zzgl. Kosten für
das Stimmen des Flügels |

Sofern bei der Durchführung der Veranstaltungen die hauseigene p. a. Anlage genutzt wird, beträgt das Entgelt hierfür 107 € für eine Veranstaltung.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Der Einsatz des städtischen Personals für die Bedienung der Licht- und/oder Ton-technik ist pauschal mit 160 € je Veranstaltung zu vergüten.

Eine Abrechnung auf Basis eines Stundensatzes ist möglich und bedarf im Einzelfall der Vereinbarung.

Alle vorgenannten Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Ohne Zustimmung der Stadt darf der Benutzer Änderungen an Einrichtung, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbständig vornehmen.

Außer ortsansässigen gemeinnützigen regelmäßig tagenden Kleingruppen (LAB, Heimatverein etc.), die sich in den Gruppenräumen im Obergeschoss mit heißen und alkoholfreien Getränken selbst versorgen können, erfolgt die Bewirtschaftung durch den an den Pachtvertrag gebundenen Gastwirt.

4. Nutzungsentgelte

4.1 Die Nutzer der Räumlichkeiten haben folgende Entgelte zu entrichten, sofern nicht in den Abs. 4.2. bis 4.4. eine andere Regelung getroffen ist.

<u>genutzter Bereich</u>	<u>Fr., Sa., So., Feiertag</u>	<u>andere Tage</u>
Ges. EG mit Bühne	674,- €	505,- €
Ges. EG ohne Bühne	505,- €	371,- €
Saal 1 mit Bühne	421,- €	304,- €
Saal 1 ohne Bühne	337,- €	219,- €
Saal 2 oder Saal 3	169,- €	135,- €
Raum 1 od. 2 im OG	100,- €	50,- €
Raum 1 und 2 zusammen	169,- €	135,- €
Raum 3 im OG	169,- €	135,- €

Diese Preise enthalten Grundbestuhlung (nach Absprache), Grundbeleuchtung, Heizung und Grundreinigung.

Für Auf- und Abbautage gelten um 50 % reduzierte Preise.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen wird der vom Veranstalter bezahlte Gastronomieverzehr zu 15 % auf die Raummiete angerechnet.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Bei Börsen und Märkten gelten gesonderte Mietpreise:

Gesamtes Erdgeschoß (ohne Bühne) – 534 € qm; Preis außen – 0,50 €/qm;

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

- 4.2 Bei Versammlungen oder Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen/ Verbänden sowie von örtlichen Parteien, bei denen kein Eintritt oder keine Kursgebühr erhoben wird, wird keine Raum-/Saalmiete berechnet. Als ortsansässig gelten auch Gruppen, die nur auf Kreisebene organisiert sind.

Für die Nutzung einer der Räume als Unterrichtsraum für Bildungszwecke durch Vereine und Organisationen und durch gemeinnützige Vereine, die nicht in Schortens beheimatet sind, beträgt die Raumnutzung pro angefangene Unterrichtsstunde 2,70 Euro.

Erfolgt die Raumnutzung als Unterrichtsraum durch Privatpersonen zu gewerblichen Zwecken oder in Gewinnerzielungsabsicht, beträgt die Gebühr pro angefangene Stunde 8,00 Euro.

- 4.3 Bei nicht gewerblichen Versammlungen oder Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld oder eine Kursgebühr erhoben wird, wird eine Nebenkostenpauschale von **1,70 €** je zahlendem Besucher erhoben. Für örtliche Vereine/Verbände und Gruppen wird der zu zahlende Betrag als Höchstbetrag je Versammlung oder Veranstaltung wie folgt begrenzt:

1. Nutzung des Saales mit Bühne:	153 €
2. Nutzung des Saales mit Bühne und eines Seitensaales	203 €
3. Nutzung des Saales mit Bühne und beiden Seitensälen	254 €

Das gleiche gilt, wenn stattdessen um Spenden gebeten wird.

Für Veranstaltungen, die von überörtliche Parteien organisiert werden (z. B. Kreis- oder Bezirksparteitage) wird eine Nebenkostenpauschale von 50 % der ansonsten nach Ziffer 4.1 zu erhebenden Entgelte erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen von anderen öffentlichen Stellen, sofern nicht die Gemeinde Schortens Veranstalter ist.

Für sonstige überörtliche Veranstaltungen der Parteien (u. a. Parteitage, öffentliche Veranstaltungen der Parteien) gilt die Entgeltspflicht.

Stadtrecht der Stadt Schortens

4.4 Private Feiern, Firmenfeiern und Vereinsfeste sind mietfrei.

4.5 Für Werbeverkaufsveranstaltungen werden die Räume grundsätzlich nicht vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

4.6 Entgelte für den Tribünenaufbau

4.6.1 Für den Aufbau einer Zuschauertribüne im Saal I wird ein Entgelt in Höhe von 80,- € erhoben.

4.6.2 Für den Aufbau einer Zuschauertribüne in den Sälen II und III wird ein Entgelt in Höhe von 214 € erhoben.

4.7 Vorverkaufsentgelte, Werbeanteil, Auslagenersatz

Für den Verkauf von Eintrittskarten für Fremdveranstaltungen wird ein Vorverkaufsentgelt in Höhe von 10 % des Verkaufspreises erhoben.

Für Veranstaltungen, die auf dem Zwei-Monats-Werbehandzettel des Bürgerhauses aufgeführt und verteilt werden, wird ein Werbungskostenanteil von 26,70 €; bei Einträgen mit Foto von 53,40 € erhoben. Dieses gilt nicht für ortsansässige Vereine und Verbände.

Für den Versand von Eintrittskarten wird ein Entgelt in Höhe von 2,10 € erhoben.

In den vorgenannten Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

4.8 Ausstellungen

Werden bei Ausstellungen im Bürgerhaus Exponate verkauft, so erhält die Gemeinde eine Provision von 10 % des Verkaufspreises.

5. Ausnahmeregelungen

Im Einzelfall kann eine Sondervereinbarung oder auch Billigkeitsregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für regelmäßige Raumnutzungen. Über Befreiungen von dieser Entgeltordnung bei Benefizveranstaltungen entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag.

6. Eine besondere Entschädigung für oder an den Hausmeister ist nicht zu zahlen.

Stadtrecht der Stadt Schortens

7. Festsetzung der Entgelte für stadt eigene Veranstaltungen

7.1 Entgelte für Veranstaltungen der Stadt, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen, werden durch diesen auf der Grundlage der Veranstaltungskalkulation festgelegt.

7.2 Darüber hinaus werden die Eintrittsentgelte vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

7.3 Bei Theaterveranstaltungen mit mehr als 300 nummerierten Plätzen werden 3 Preisgruppen festgelegt.

8. Inkrafttreten

Diese Neufassung gilt ab 28.06.2019.

Schortens, 27.06.2019

G. Böhling
Bürgermeister